

Welt die Verpflichtung auf, die hier angewandten Normen als Maßstab anzuerkennen.

... Nürnberg muß zum Symbol werden, nicht der Rache oder der satten Selbstgefälligkeit, sondern des Friedens und Verständnisses unter den Nationen und Völkern. Das den Angeklagten in diesem und anderen Prozessen in Nürnberg zur Last gelegte Verbrechen liegt in der Zerstörung der Grundlagen des Friedens und der Verleugnung des Bestandes jeder Menschlichkeit. Durch die Verhandlung dieser Anklagepunkte nach Recht und Gesetz in dem Bestreben, die Wahrheit zu ergründen, wird Nürnberg in vollem Maße seine Rechtfertigung finden.⁸

Es ehrt den ehemaligen stellvertretenden Hauptankläger in Nürnberg, La Follette, daß er in einem Vortrag über den Prozeß am 3. Juni 1948 in München erklärte, er werde sich für den Rest seines Lebens zu diesen Sätzen bekennen⁹.

Diese Erklärung verdient es, auch in Westdeutschland große Verbreitung zu finden. Das darin zum Ausdruck kommende Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Völkern der Welt läßt nichts mehr übrig von den rechtsstaatlichen Phrasen, mit denen Kriegsverbrecher und Blutrichter in Westdeutschland verteidigt und bis heute der gerechten Bestrafung entzogen werden. Weil die Grundsätze dieses und der anderen Nürnberger Urteile in Westdeutschland negiert und ihre Normen nicht als Maßstäbe anerkannt werden, ist die Bundesrepublik im Sinne der Anklage zu einem „zynischen Deutschland“ geworden.

2. Das Urteil kennzeichnet den völkerrechtswidrigen Charakter des faschistischen Rechtssystems und der darauf gegründeten Rechtspraxis mit den Worten:

„Der Kern der Anklage in diesem Fall besteht ja gerade darin, daß die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem als solche in sich selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und daß eine Teilnahme an dem Erlaß und der Durchführung dieser Gesetze verbrecherische Mittäterschaft bedeutet.“¹⁰

Bereits im Prozeß — und dieses Argument ist später noch oft zum Zwecke der Rehabilitierung von Naziverbrechern wiederholt worden — wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß ja die Naziregierung selbst wesentlichen Anteil an diesen Verbrechen hatte. Im Urteil wird dieses Argument widerlegt:

„Wir haben darauf hingewiesen, daß Teilnahme von seiten der Regierung ein materielles Tatbestandselement des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ist. Nur wenn offizielle Organe der Hoheitsgewalt an den Greueln und Verfolgungen teilhatten, nahmen derartige Verbrechen internationales Ausmaß an. Man kann kaum sagen, daß Regierungsteilnahme, deren Nachweis für eine Verurteilung erforderlich ist, auch eine Verteidigung gegenüber der Beschuldigung darstellen kann.“¹¹

Das Urteil legt die beiden Hauptmethoden dar, durch die das Justizministerium und die Gerichte für ihre Funktion der Unterstützung des terroristischen Naziregimes ausgerüstet wurden: Die Gerichte erhielten eine immer weitergehende Macht über Tod und Leben, und die Strafgesetze wurden so umfassend und mit bewußt unbestimmter Ausdrucksweise erweitert, daß die Richter bei der Wahl der anzuwendenden Gesetze und der Auslegung des Gesetzes im Einzelfall größtmöglichen Spielraum erhielten. Das Juristenurteil führt zum Beweis eine Vielzahl von Nazigesetzen an, vom Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April

1933 (RGBl. I S. 162), über die Einführung der Analogie zuungunsten des Angeklagten (Neufassung des § 2 StGB durch Gesetz vom 28. Juni 1935 — RGBl. I S. 839) bis hin zu den berüchtigten Kriegsgesetzen¹².

Ausführlich beschäftigt sich das Urteil mit der faschistischen Rechtspraxis. Es wird dargelegt, wie die Unabhängigkeit der Richter untergraben wurde und wie die Nazigerichte ihrer Funktion nach nur noch in beschränktem Sinne als richterliche Einrichtungen angesehen werden konnten. Gestützt auf die Nazigesetze, hatten die Angeklagten in dieser Rechtspraxis eine führende Rolle gespielt. Ihre Verteidiger sowie spätere Apologeten beriefen sich auf die Verbindlichkeit der Hitler-Gesetze für ihr Handeln. Das Gericht erwiderte:

„Nach der deutschen Rechtsauffassung beschirmten Hitlers Gesetze jene, die unter diesen Gesetzen handelten, aber vor einem Gerichtshof, der ermächtigt ist, Völkerrecht anzuwenden, gaben Hitlers Gesetze weder dem Führer selbst noch seinen Untergebenen Schutz, sobald diese Gesetze das Recht der Völkergemeinschaft verletzen.“¹³

Wir bemerken zu dieser Argumentation, daß es sich dabei nicht um eine „deutsche“, sondern um eine faschistische Rechtsauffassung handelt. In beiden deutschen Staaten sind die Grundsätze des Völkerrechts laut verfassungsrechtlicher Bestimmung Teil des gültigen innerstaatlichen Rechts. Wir haben in der DDR daraus die Schlußfolgerung gezogen, z. B. die Bestimmung des Art. 6 des IMT-Statuts als unmittelbar gültiges Strafrecht zu behandeln, dessen Anwendung keine Heranziehung eines innerstaatlichen Straftatbestandes erfordert¹⁴.

3. Obwohl das Juristenurteil die Mitwirkung der Angeklagten an der Vorbereitung der Aggression nicht untersucht, bemüht es sich doch, die Verbrechen der Angeklagten nicht als isolierte Einzeltaten zu betrachten. Das ergibt sich aus folgenden Darlegungen:

„Keiner der Angeklagten ist in der Anklageschrift der Ermordung oder der Mißhandlung irgendeiner bestimmten Person beschuldigt. Wäre dies der Fall, dann würde die Anklageschrift ohne Zweifel das angebliche Opfer nennen. Einfacher Mord und Einzelfälle von Greueln bilden nicht den Klagepunkt für die Beschuldigung. Die Angeklagten sind solch unermeßlicher Verbrechen beschuldigt, daß bloße Einzelfälle von Verbrechenstatbeständen im Vergleich dazu unbedeutend erscheinen. Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewußten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit unter Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts und unter der Autorität des Justizministeriums und mit Hilfe der Gerichte.“^{15 16}

Das Gericht hebt ausdrücklich hervor, daß die Akten zahlreiche Beweise über verbrecherische Einzelhandlungen enthalten, daß dies aber nicht die in der Anklageschrift genannten Verbrechen seien. Die Einzelhandlungen seien nur Beweis für die vorsätzliche Teilnahme der Angeklagten und dienten zur Erläuterung der Art und Wirkung der größeren Verbrechen, deren die Angeklagten beschuldigt werden¹⁵.

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen diesen größeren Verbrechen und den Einzelhandlungen der Angeklagten trug die Anklagevertretung folgendes vor:

„Das bedeutet jedoch nicht, daß die Anklagebehörde

12 The Justice Case, S. 988 f.; Das Nürnberger Juristenurteil, S. 47 ff.

13 The Justice Case, S. 1011.

14 Vgl. Urteile des Obersten Gerichts der DDR gegen Globke (NJ 1963 S. 449 ff.) und gegen den KZ-Arzt Fischer (NJ 1966 S. 193 ff.).

15 The Justice Case, S. 984/985; Das Nürnberger Juristenurteil, S. 43.

16 The Justice Case, S. 985; Das Nürnberger Juristenurteil S. 43.

8 The Justice Case, S. 106/107; deutsch bei: La Follette. Der Nürnberger Prozeß gegen führende Juristen des Dritten Reiches, Stuttgart 1948, S. 12.

9 La Follette, a. a. O., S. 11.

10 The Justice Case, S. 984; Das Nürnberger Juristenurteil, S. 42.

11 Ebenda.